SJD / Motion Bischof-Gaiserwald / Kobler-Gossau vom 16. September 2026

Privatsphäre schützen. Verdeckte Aufnahmen mit Smart Glasses verhindern.

Antrag der Regierung vom 10. November 2026

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motion äussert Bedenken bezüglich der Verwendung intelligenter Brillen, sogenannten Smartglasses, in öffentlich zugänglichen Einrichtungen mit erhöhtem Schutzbedürfnis wie Hallen- und Freibäder, Wellness- und Sportanlagen. Für einen angemessenen Schutz der Privatsphäre bedürfe es zeitgemässer und verhältnismässiger gesetzlicher Grundlagen.

Intelligente Brillen werden immer beliebter und kombinieren eine Vielzahl von Funktionen. Nebst Sehhilfe und Sonnenschutz ermöglicht eine eingebaute Kamera Aufnahmen aus der eigenen Perspektive, Lautsprecher in den Bügeln ersetzen Kopfhörer. Aufgrund der im Brillenrahmen integrierten Kamera sind intelligente Brillen von einer gewöhnlichen Brille kaum zu unterscheiden. Sie ermöglichen damit, von anderen Personen unbemerkt und kontinuierlich Ton- und Bildaufnahmen zu machen. Gegen diesen oft unbemerkten Eingriff in die Privatsphäre, gerade in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie Hallen- und Freibädern, Sport- und Turnhallen, werden auf politischer Ebene in mehreren Kantonen Massnahmen wie ein Verbot von intelligenten Brillen im öffentlichen Raum oder ein sofortiges Verkaufs- und Importmoratorium gefordert.

Auf Bundesebene wurde am 1. Juni 2026 die Interpellation 26.3542 «Intelligente Brillen: eine neue Dimension des Voyeurismus. Ist das Schweizer Recht den Anforderungen gewachsen?» eingereicht. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 26. August 2026 zutreffend festhält, bieten die auf Bundesebene bestehenden straf-, verwaltungs- und zivilrechtlichen Grundlagen bereits einen hinreichenden Schutz vor dem Missbrauch durch technische Aufnahmegeräte, einschliesslich intelligenter Brillen. Werden bei der Verwendung von intelligenten Brillen Personendaten bearbeitet, wie dies bei Foto- und Videoaufzeichnungen von Personen der Fall ist, gelten die Datenschutzbestimmungen. Die Bearbeitung von Personendaten durch private Personen und Bundesorgane wird durch das Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1; abgekürzt eidg. DSG), die Datenbearbeitung durch kantonale Behörden durch die kantonalen Datenschutzgesetze geregelt – im Kanton St.Gallen durch das Datenschutzgesetz (sGS 142.1; abgekürzt DSG). Für den behördlichen Einsatz solcher Brillen wäre eine Rechtsgrundlage erforderlich, anderweitig ist dieser verboten. Für den privaten Einsatz, der hier im Vordergrund steht, gilt das eidg. DSG: Der datenschutzrechtliche Grundsatz der Erkennbarkeit verlangt, dass für betroffene Personen erkennbar sein muss, ob und wann ihre Personendaten bearbeitet werden (Art. 6 Abs. 3 eidg. DSG). Bei besonders schützenswerten Personendaten ist zudem eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich (Art. 6 Abs. 7 eidg. DSG), ebenso, wenn Brillen eine Gesichtserkennungssoftware einsetzen. Ist dies nicht der Fall, so stellt die Beschaffung von Personendaten eine Persönlichkeitsverletzung dar. Kann die Persönlichkeitsverletzung nicht gerechtfertigt werden, ist die Datenbearbeitung widerrechtlich. Gestützt auf das Datenschutzrecht können betroffene Personen Auskunft über die bearbeiteten Personendaten und im Fall einer widerrechtlichen Bearbeitung von Personendaten die Löschung

ihrer Daten verlangen (Art. 25, Art. 32 Abs. 2 Bst. c eidg. DSG). Das Recht am eigenen Bild bietet der betroffenen Personen nach Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) einen weiteren Schutz vor der Bild- und Videoaufzeichnung und der Veröffentlichung der gemachten Aufnahmen. Verdeckte Bild- oder Videoaufzeichnungen durch Aufnahmegeräte – einschliesslich intelligenter Brillen – können ausserdem strafbar sein (Art. 179^{quater} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [SR 311.0; abgekürzt StGB]).

Die grösste Problematik bei der Verwendung intelligenter Brillen stellt nicht die gesetzliche Regelung bezüglich des Schutzes vor Missbrauch dar, sondern die fehlende Erkennbarkeit eines allfälligen Missbrauchs. Dabei ist zu beachten, dass Lichtsignale, die eine laufende Aufnahme durch eine intelligente Brille kenntlich machen, unter Umständen nicht ausreichen, um die Erkennbarkeit der Datenbearbeitung hinreichend sicherzustellen. Denn solche Signale können leicht übersehen werden, etwa bei starkem Sonnenlicht oder aus grösserer Distanz. Gerade aufgrund der oft nur schwer erkennbaren Aufzeichnung – das kleine Blinklicht bei intelligenten Brillen ist z.B. bei Sonneneinstrahlung kaum erkennbar – bemerken betroffene Personen eine widerrechtliche Aufzeichnung bzw. Bearbeitung von Personendaten nicht und können sich, trotz bestehenden gesetzlichen Grundlagen, juristisch nicht zur Wehr setzen. Dadurch besteht ein hohes Risiko für einen missbräuchlichen Eingriff in die Privatsphäre. Auf Bundesebene ist vorgesehen, diese Problematik im Rahmen des Postulats 21.4660 «Welche Regulierung braucht es für Produkte, die den Schutz der Privatsphäre stark beeinträchtigen?» übergeordnet anzugehen. Diesbezüglich ist auf den 33. Tätigkeitsbericht 2025/2026 des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB)[1] hinzuweisen. Gemäss diesem Bericht führte der EDÖB im Februar/März 2026 eine Vorabklärung bezüglich Einführung einer Gesichtserkennungsfunktion bei intelligenten Brillen durch. Gegenüber dem EDÖB wurde bestätigt, dass derzeit nicht geplant sei, eine Gesichtserkennungsfunktion in der Schweiz anzubieten, weshalb der EDÖB von der Eröffnung einer formellen Untersuchung absah. Er wies aber darauf hin, dass es fraglich sei, ob solche Datenbearbeitungen nach Schweizer Recht datenschutzkonform wären, und behielt sich aufsichtsrechtliche Schritte vor. Eine aktuelle Motion 26.4491 «Schutz der Privatsphäre vor KI-Smartglasses und biometrische Erkennung» fordert gesetzliche Bestimmungen, die einen wirksamen Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte der Bevölkerung vor den Risiken KI-fähiger intelligenter Brillen bieten. Eine Interpellation 26.4332 «Kamerabrillen als Werkzeug geschlechtsspezifischer Gewalt. Wie schützt der Bund Frauen und Kinder?» greift zudem die geschlechtsspezifische sowie kinderschutzrechtliche Dimension auf.

Für die meisten betroffenen Regelungsbereiche (eidg. DSG, ZGB, StGB) ist der Bund zuständig. Entsprechend verfügt der Bund über die erforderliche Regelungskompetenz. Auch besteht aufgrund der bereits bestehenden mehreren Schutzebenen auf Bundesebene kein ausgewiesenes Regelungsdefizit. Es erscheint wenig zielführend, wenn angesichts der laufenden Vorstösse auf Bundesebene einzelne Kantone beginnen, einzelne kantonale Verbote von intelligenten Brillen zu erlassen. Viele der genannten Einrichtungen stehen zudem in kommunaler Kompetenz und somit unter kommunaler Autonomie. Die städtischen und kommunalen Betreibenden können gestützt auf ihre Organisations- und Benutzungsautonomie für kommunale Sport- und Badeanlagen Benutzungsvorschriften erlassen. Dabei sind bei öffentlichen Einrichtungen das Legalitätsprinzip sowie die Grundrechte zu beachten. Ein solches Verbot muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Der Schutz der Persönlichkeit ergibt sich aus Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101), Art. 28 ZGB sowie dem eidg. DSG. Ein Verbot von Geräten mit Aufnahmefunktion (inkl. intelligente Brillen) dient dem Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeit der Besuchenden sowie der Verhinderung unbemerkter Bild- und Tonaufnahmen. Damit dürfte der Eingriff in die Grundrechte der Benutzenden von intelligenten Brillen mit einem kommunalen Verbot gerechtfertigt sein. Für private Einrichtungen braucht

[1] Abrufbar unter www.edoeb.admin.ch/de/taetigkeitsbericht-des-edob.

es keine spezielle kantonale oder bundesrechtliche Grundlage. Wer die private Einrichtung betritt, akzeptiert grundsätzlich die Benutzungsbedingungen. Diese liegen im Privatrecht bzw. im Eigentumsrecht der Betreibenden. Der Schweizerische Bademeister-Verband, der Verband der Hallen- und Freibäder und der Schweizer Sauna Bund empfehlen daher allen Betreibenden, intelligente Brillen und vergleichbare tragbare Aufzeichnungsgeräte explizit in ihren Haus- oder Badeordnungen zu verbieten. Werden die Benutzungsvorschriften missachtet, können Besuchende aus den Anlagen verwiesen und Haus- und Betretungsverbote ausgesprochen werden.

Bis auf Bundesebene gegebenenfalls über ein generelles Verbot bezüglich intelligenter Brillen entschieden wird, besteht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen auf kommunaler Ebene sowie für private Einrichtungen die Möglichkeit, entsprechende Verbote auszusprechen. Diese erscheinen nicht nur legitim, sondern zeitnah umsetzbar und wirksam zu sein. Ein Erlass eines übergreifenden kantonalen Verbots wäre nicht sachgerecht.

Vor diesem Hintergrund sieht die Regierung aktuell auf kantonaler Ebene keinen Handlungsbedarf zur Anpassung des geltenden Rechtsrahmens in Bezug auf intelligente Brillen. Eine einheitliche Regelung für die ganze Schweiz auf Bundesebene würde die Regierung begrüssen. Sie beantragt daher Nichteintreten auf die vorliegende Motion.